

## **Satzung**

**des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München**  
**vom 17.05.2013**

Der Vorstand des Klinikums erlässt gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 9 BayHSchPG i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayUniKlinG folgende

### **Satzung über die Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung für Leiter/innen klinischer Einrichtungen mit Chefarztvertrag**

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayHSchPG ist das Klinikum rechts der Isar verpflichtet, ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortliche Leiterin oder dessen fachlich verantwortlicher Leiter die Privatbehandlung erbracht hat, aus den hieraus erzielten Einnahmen angemessen zu beteiligen. Nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beteiligt werden. Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung, der 60.000€ überschreitet, sind 20 v.H., der 240.000€ überschreitet, 25 v.H., höchstens jedoch 20 v.H. des jährlichen Nettoliquidationserlöses der jeweiligen klinischen Einrichtung an den Pool für Mitarbeiterbeteiligung abzuführen und daraus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen.
  
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer klinischer Einrichtungen dort zu beteiligen, wo sie für die fachlich verantwortliche Leiterin oder den fachlich verantwortlichen Leiter in der Patientenversorgung tätig sind.

#### **§ 2 Beteiligungsfähige Beschäftigte**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle Beschäftigten, die einen Arbeitsvertrag mit dem Klinikum rechts der Isar haben oder in einem Dienstverhältnis zum Klinikum rechts der Isar stehen oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum

Freistaat Bayern am Klinikum rechts der Isar Dienst leisten. Dazu zählen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Drittmittel eingestellt sind.

- (2) Nicht zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen insbesondere
- emeritierte Professorinnen und Professoren,
  - Professorinnen und Professoren, die für die Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben,
  - ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - Gastärztinnen und Gastärzte,
  - Praktikantinnen und Praktikanten,
  - Beschäftigte des Bundesfreiwilligendienstes und des Freiwilligen Sozialen Jahres,
  - Arbeitnehmerüberlassungskräfte,
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von am Klinikum tätigen Fremdfirmen sowie der Tochtergesellschaften des Klinikums und
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Klinikumsverwaltung.

### **§ 3 Verteilungsgrundsätze**

- (1) Kriterien der Beteiligung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Verantwortung, Leistung und Erfahrung. Die Reihenfolge entspricht der vorzunehmenden Gewichtung. Die Kriterien beziehen sich auf die Tätigkeiten in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.
- (2) Das Maß der **Verantwortung** ist u.a. erkennbar an der
- herausgehobenen Funktion in Krankenversorgung (z.B. Stellung als Oberärztin/Oberarzt; Fachärztin/Facharzt, Assistenzärztin/Assistenzarzt), Forschung (z.B. Einwerbung von Drittmitteln; Impact-Punkte) und Lehre (z. B. Aufgaben als Lehrkoordinator),
  - Vertretung der Chefärztin/des Chefarztes,

- Leitung eines Funktionsbereichs,
- Art und Schwierigkeit des Aufgabengebietes,
- Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Entschlussfreudigkeit und
- generellen Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

(3) **Leistung** bemisst sich insbesondere nach

- der Qualität der Arbeitsergebnisse, wie z.B. Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten oder praktische Arbeitsweise
- Selbständigkeit und Initiative,
- Kooperationsbereitschaft mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- motivationsförderndem Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- der Quantität des Arbeitsergebnisses, messbar durch Arbeitstempo (z.B. Anzahl Fälle und Operationen), Planungs- und Dispositionsfähigkeit, Maß der Belastbarkeit.

(4) Die **Erfahrung** der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters dokumentiert sich

- in ihren/seinen Fachkenntnissen (z. B. in Spezialgebieten wie Fachärztin oder Facharzt, zusätzliche Schwerpunkts- und/oder Bereichsbeziehung)
- in ihrer/seiner wissenschaftlichen Qualifikation (z. B. Habilitation oder wissenschaftliche Veröffentlichungen),
- in ihrer/seiner Beteiligung in der Lehre sowie
- in ihrer/seiner Einbindung in die Organisation und wirtschaftliche Führung der jeweiligen klinischen Einrichtung.

- (5) Der Klinikumsvorstand entscheidet nach jedem Quartal im Rahmen einer Gesamtschau über die Verteilung der Poolbeträge der jeweiligen klinischen Einrichtung aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung. Die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen klinischen Einrichtung haben dazu mindestens einmal jährlich einen Verteilungsvorschlag zu unterbreiten. Dieser Vorschlag muss unter Bewertung und Gewichtung der in den Absätzen 1 - 4 genannten Kriterien auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individualisiert sein und entsprechend schriftlich dokumentiert werden. Die Dokumentation wird der Klinikumsverwaltung zugeleitet. Eine unterjährige Änderung des Verteilungsvorschlages ist dem Klinikumsvorstand rechtzeitig vor der Quartalsentscheidung mitzuteilen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen klinischen Bereichs haben das Recht, über die Ermittlung ihrer individuellen Mitarbeiterbeteiligung auf Antrag informiert zu werden.

#### **§ 4 Nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z. B. Pflegekräften, medizinisch-technischem Personal, Sekretariatskräften und denjenigen, die an der Krankenbehandlung oder –pflege mitwirken, ist unter Anrechnung auf die Mitarbeiterbeteiligung zulässig. § 3 gilt sinngemäß.

#### **§ 5 Mindestumfang bei der Beteiligung von Mitarbeitergruppen**

- (1) Mindestens 50 v.H. des Poolvolumens nach § 1 Abs. 1 sollen an ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt werden. Von diesem Anteil kann auf Grund von besonderen Situationen im jeweiligen klinischen Bereich bis zu einer Untergrenze von 10 v.H. abgewichen werden. Die spezifischen Gründe sind dem Klinikumsvorstand durch die Leitung des jeweiligen klinischen Bereichs darzulegen.
- (2) Innerhalb der Gruppe der ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Oberärztinnen und Oberärzte mindestens 20 v.H. der Summe nach Abs. 1 erhalten. Fachärztinnen und Fachärzte und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können beteiligt werden.
- (3) Mindestens 1 v.H. des Poolvolumens nach § 1 sollen für die in § 4 Satz 1 genannten nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Vorliegen einer besonderen Situation kann von diesem Anteil im jeweiligen klinischen Bereich bis zu einer Obergrenze von 90 v.H. abgewichen werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Berechnungsgrundlage und -verfahren**

- (1) Als Abrechnungszeitraum gilt das Kalenderjahr.
- (2) Der jährliche Nettoliquidationserlös aus Privatbehandlung errechnet sich gem. § 14 Abs. 2 BayHSchLNV.
- (3) Die in der Regel vierteljährliche Auszahlung wird durch den Klinikumsvorstand veranlasst und erfolgt durch die zuständige Bezügestelle. Dabei werden die Vorschläge der Leiterinnen und Leiter der jeweiligen klinischen Einrichtung berücksichtigt.
- (4) Die Erlöse aus der Erstellung von Gutachten unterliegen nicht der Mitarbeiterbeteiligung nach diesen Grundsätzen. Die Zahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Erstellung von Gutachten können somit auch nicht bei der Erfüllung der Mitarbeiterbeteiligung anerkannt werden.
- (5) Die Vergütungen aus der Mitarbeiterbeteiligung müssen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Gehaltsabrechnung zeitnah steuer- und sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt werden.
- (6) Für Betriebsveranstaltungen kann pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter der steuer- und sozialversicherungsfreie Betrag (derzeit 110,00 € jährlich) auf die Erfüllung der Mitarbeiterbeteiligung angerechnet werden. Diese Bewirtungskosten und Auslagen sind durch Rechnung und Teilnehmerliste zu belegen. Pro Kalenderjahr können bis zu zwei Betriebsveranstaltungen berücksichtigt werden.
- (7) Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 v.H. des jeweiligen Bruttogehaltes nicht überschreiten.

## § 7 Schiedsstelle

Die gemäß § 14b Abs. 1 BayHSchLNV gebildete Schiedsstelle überwacht die Einhaltung dieser Grundsätze. § 14b Abs. 2 bis 5 BayHSchLNV gelten entsprechend.

## § 8 Bekanntgabe; Geltungsdauer

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayUniKlinG in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend Art. 13 Abs. 3 BayHSchG.

München, den 17.05.2013

Univ. Prof. Dr. R. Gradinger  
Ärztlicher Direktor

A. Holzner  
Stellv. Kaufmännischer Direktor

Univ. Prof. Dr. P. Henriksen  
Dekan

A. Thoke-Colberg  
Pflegedirektorin